

Schriftliche Stellungnahme zur privaten Haltung von exotischen und gefährlichen Tieren

(Kirchen in Baden-Württemberg)

1. Wir sehen einen Schwerpunkt in der privaten Haltung gefährlicher Tiere, die unserer Ansicht nach einer Regelung bedarf. Es sollte aber auch eine Möglichkeit geben einzuschreiten, wenn Exoten unter Bedingungen gehalten werden, die stark von ihrer natürlichen Umgebung abweichen, und wenn die Tiere sensibel darauf reagieren. Im Augenblick kann jedes Bundesland den Umgang mit Exoten und gefährlichen Tieren selbst regeln. Im Gegensatz z. B. zu Bayern hat Baden-Württemberg hier noch keine Regelung.
Schwierig ist, dass es nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Kommune zu Kommune noch eigene Regelungen gibt. Daher wäre eine bundeseinheitliche Regelung gut und wichtig.
2. Bei gefährlichen Tieren sind Haltungsverbote angezeigt. Sie sind am leichtesten zu erreichen, wenn bereits auf der Ebene des Angebots solcher Tiere Beschränkungen greifen.
Das gleiche sollte für Exoten gelten, für die eine artgerechte Haltung in einer Privatwohnung nicht gewährleistet werden kann und deren Wohl darunter leidet.
Als Handhabung könnte es, zumindest für gefährliche Tiere (z. B. Giftschlangen), in Baden-Württemberg eine Genehmigungspflicht (Amt für Öffentliche Ordnung / Veterinärbehörde) geben, bis eine bundeseinheitliche Regelung in Kraft ist. Voraussetzung für eine solche Genehmigung müsste sein, dass der Halter ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Der Antragsteller müsste zudem einen bundesweit gültigen Sachkenntnisnachweis erwerben, sowie artgerechte und ausbruchsichere Terrarien / Räume vorweisen können. Zudem müsste ein Führungszeugnis und eine Haftpflichtversicherung für das Tier Voraussetzung sein. Wichtig ist auch die Mitgliedschaft in einem (kostenpflichtigen) Serum-Depot, falls eine Giftschlange, ein giftiger Skorpion, etc. gehalten wird.¹
Für exotische Tiere müsste es zumindest eine Anzeigepflicht gegenüber den Veterinärbehörden geben.
3. Handhabbar ist eine Regelung nur, wenn es eine Liste von Tieren gibt, die nicht privat gehalten werden dürfen bzw. die einer Haltungsgenehmigung (mit Sachkundenachweis) bedürfen.
4. Bei gefährlichen Tieren – etwa bei groß gewordenen Raubkatzen, die als Jungtiere erworben wurden – kann es nur in Ausnahmefällen einen Bestandsschutz geben, er würde sonst dem Ziel der geplanten Regelung widersprechen.
Bei empfindlichen Exoten kann bei guter artgerechter Haltung Bestandsschutz in die Regelung einbezogen werden, da eine Auswilderung im Herkunftsland unrealistisch sein dürfte.
5. Derartige Regelungen können mit vertretbarem Aufwand behördlich bewältigt werden unter der Voraussetzung, dass Daten über das Angebot solcher Tiere am Markt, ihre

¹ Leider lohnt es sich nämlich für die Herstellerfirmen nicht mehr, in die Entwicklung und Herstellung von Schlangenseren zu investieren. Ein Beispiel: Das sehr nebenwirkungsarme ViperVav (z. B. gegen Kreuzotter und Aspispiper) scheint es, wenn überhaupt, frühestens 2018 wieder zu geben. Die Alternative Vipera TAB scheint auch sehr knapp zu sein. Das Antiserum aus Zagreb (European Viper Venom), das ab und zu wohl noch erhältlich ist, hat sehr viele Nebenwirkungen. Leider verhält es sich bei exotischen Schlangenseren nicht anders. Auch diese sind z. T. gar nicht mehr auf dem Markt erhältlich.

Gefährlichkeit und ihre Bedürfnisse existieren. Unserer Meinung nach besteht dann der effektivste Weg darin, beim Tierhandel anzusetzen, z.B. durch ein Verbot der Abgabe solcher Tiere an Privatleute (nach dem Muster des Abgabeverbots von Alkoholika an Minderjährige). Gleichzeitig müssen jedoch auch die Veterinärbehörden für die Bearbeitung dieser Zusatzaufgaben personell entsprechend gut ausgestattet werden.

6. Verbote und Beschränkungen beim Tierhandel sind sinnvoll – vgl. Pkt. 2 und 5 unserer Stellungnahme

Dr. Elisabeth Bücking
Monika Schäfer-Penzoldt